



Information betreffend Holzarten in den CITES- Anhängen I-III

Beschlüsse der CITES-Vertragsstaatenkonferenz CoP17 vom Herbst 2016

Vom 24. September bis am 4. Oktober 2016 fand in Johannesburg (Südafrika), die Vertragsstaatenkonferenz CoP17 zum Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) statt. Es wurden dabei weitere Baumarten (Holzarten) in das Übereinkommen aufgenommen und Änderungen bei der Zuteilung zu den Anhängen bzw. Änderungen in den Annotationen (Anmerkungen) zu bereits aufgeführten Arten vorgenommen.

Die Beschlüsse betreffen die folgenden Arten:

- ***Pterocarpus erinaceus*** (Kosso, African Rosewood)
Diese Art war bereits im CITES Anhang III gelistet und ist nun im Anhang II. Alle Teile und Erzeugnisse dieser Arten benötigen CITES-Zeugnisse.
- ***Guibourtia tessmannii*** (Bubinga), ***Guibourtia pellegriniana*** (Bubinga), ***Guibourtia demeusei*** (Bubinga)
Diese drei Arten sind neu im CITES-Anhang II aufgeführt. Alle Teile und Erzeugnisse dieser Arten benötigen CITES-Zeugnisse, ausser wenn es sich um Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Samen handelt. Ebenfalls von den CITES-Bestimmungen ausgenommen sind **nicht kommerzielle** Ein- und Ausfuhren mit einem Maximalgewicht von 10 kg pro Sendung.
- ***Adansonia grandidieri*** (Baobab)
Bei dieser Art fallen nur Samen, Früchte, Öle und lebende Pflanzen unter die CITES-Bestimmungen, nur für diese Produkte werden CITES-Zeugnisse benötigt.
- ***Beaucarnea* spp.** (Ponytail Palme, Elefantenfuß-Baum), die gesamte Gattung ist geschützt und die folgenden Arten sind betroffen: *Beaucarnea recurvate*, *Beaucarnea compacta*, *Beaucarnea goldmanii*, *Beaucarnea gracilis*, *Beaucarnea guatemalensis*, *Beaucarnea hiriartiae*, *Beaucarnea inermis*, *Beaucarnea plibilis*, *Beaucarnea purpusii*, *Beaucarnea sanctomariana*, *Beaucarnea stricta*
Die Schweiz hat für diese Arten einen Vorbehalt eingereicht. Dies bedeutet, dass für die Einfuhr in die Schweiz weder Einfuhrbewilligungen noch ausländische CITES-Bewilligungen vorgelegt werden müssen.
- ***Dalbergia* spp.** (Palisander, Rosenholz);
Neu fallen alle Arten dieser Gattung unter das CITES-Übereinkommen. Spezielle Regelungen gelten für *Dalbergia nigra*, *Dalbergia cochinchinensis* und die mexikanischen Populationen von *Dalbergia* spp., welche nachfolgend aufgeführt sind.
 - *Dalbergia nigra* ist die einzige Art im Anhang I. Bei dieser Art fallen alle Teile und Erzeugnisse unter die CITES-Bestimmung.
 - *Dalbergia* spp.: alle Arten sind im Anhang II gelistet (mit Ausnahme von *Dalbergia nigra*). Alle Teile und Erzeugnisse dieser Arten benötigen CITES-Zeugnisse ausser wenn es sich um Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Samen handelt. Ebenfalls von den CITES-Bestimmungen ausgenommen sind nicht kommerzielle Ausfuhren mit einem Maximalgewicht von 10 kg pro Sendung.

- *Dalbergia cochinchinensis* (Thailändischer Palisander): unter die CITES-Bedingungen fallen alle Teile und Erzeugnisse ausser: Samen, Sporen und Pollen (einschliesslich Pollinia), Sämlinge oder Zellkulturen gezüchtet in vitro, in festen oder flüssigen Medien, transportiert in sterilen Behältern.
- *Dalbergia* spp. der mexikanischen Population, die von Mexiko exportiert werden. Unter die CITES-Bedingungen fallen jedoch nur Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz der nachfolgend aufgelisteten mexikanischen Arten: *Dalbergia calderonii*, *Dalbergia calycina*, *Dalbergia congestiflora*, *Dalbergia cubilquitzensis*, *Dalbergia glomerata*, *Dalbergia longepedunculata*, *Dalbergia luteola*, *Dalbergia melanocardium*, *Dalbergia modesta*, *Dalbergia palo-escrito*, *Dalbergia rhachiflexa*, *Dalbergia ruddae*, *Dalbergia tucurensis*.

Bei den folgenden Arten gab es Änderungen zu den Annotationen. Dies bedeutet, dass bei:

- *Dalbergia cochinchinensis* (Thailändischer Palisander) alle Teile und Erzeugnisse unter die CITES-Bedingungen fallen, ausgenommen: Samen, Sporen und Pollen (einschliesslich Pollinia), Sämlinge oder Zellkulturen gezüchtet in vitro, in festen oder flüssigen Medien, transportiert in sterilen Behältern.
- *Aquilaria* spp. und *Gyrinops* spp. (Adlerholz, Agarwood) alle Teile und Erzeugnisse unter die CITES-Bedingungen fallen inkl. Holzschnitzel und Holzspäne (sogenannte wood chips), Holzperlen, Gebetsketten und Schnitzereien, ausser: Früchte, Blätter, Samen, Sporen und Pollen (einschliesslich Pollinia), Sämlinge oder Zellkulturen gezüchtet in vitro, in festen oder flüssigen Medien, transportiert in sterilen Behältern, extrahiertes Adlerholzpulver, einschliesslich gepresstes Pulver in allen Formen und fertige Produkte verpackt und bereit für den Einzelhandel.
- *Bulnesia sarmientoi* (Palo santo) Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter, Sperrholz sowie Pulver und Extrakte unter die CITES-Bedingungen fallen ausser: fertige Produkte, die *Bulnesia*-Extrakte beinhalten, inklusive Duftstoffe.

Import- und Exportbestimmungen der Schweiz betreffend CITES:

Einfuhr in die Schweiz:

Für die Einfuhr in die Schweiz sind eine CITES-Ausfuhrbewilligung des Herkunftslandes und eine Einfuhrbewilligung vom BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen) nötig. Zudem muss die Ware an einer Artenschutz-Kontrollstelle gezeigt werden. Die Kontrollgebühren von CHF 60.- werden vom Zoll eingezogen.

Für gewerbsmässige Einfuhren sind auch Bewilligungen möglich, die mehrmals verwendet werden können.

Ausfuhr aus der Schweiz:

Für die Ausfuhr ist eine CITES-Ausfuhrbewilligung des BLV nötig. Ob im Bestimmungsland eine Einfuhrbewilligung benötigt wird, sollte vor der Ausfuhr abgeklärt werden.

Meldung von Altbeständen von Holz

Wer in der Schweiz mit Holz der oben genannten Arten handelt, muss eine Bestandskontrolle (Inventar) führen. Diese muss bei Kontrollen vor- oder bei Ausfuhrgesuchen beigelegt werden und enthält alle vorhandenen Angaben zum Ursprung der Ware. Sollten Sie über Bestände von Holz der oben genannten Arten verfügen, empfehlen wir Ihnen, diese Bestände bei uns anzumelden und uns sämtliche Dokumente über den legalen Erwerb der Holzbestände vorlegen.

In der Schweiz besteht, anders als beispielsweise in Deutschland, keine aktive Meldepflicht. Dies gilt sowohl für Altbestände als auch für neue Exemplare.